

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

Az.: 4 RJ 137/72

Urteil

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
27. März 1973

RegHauptsekretär
als Urkundsbeam-
ter der Geschäfts-
stelle

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat ohne münd-
liche Verhandlung am 21. Februar 1973 durch seine
Richter P e n q u i t t - Vorsitzender -, Dr.
E c k e r , M ü l l e r und die ehrenamtlichen
Richter Dr. B o n g a r d t und H a u s e n
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom
2. März 1972 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin beansprucht die Hinterbliebenenrente als geschiedene Ehefrau des Versicherten. Die Ehe wurde mit Rechtskraftwirkung von Januar 1956 wegen Verschuldens des Mannes - Versicherten - geschieden. Er wurde außerdem - am 13. Juli 1956 - verurteilt, der Klägerin Unterhalt in Höhe von monatlich 50,-- DM zu gewähren. Im Juli 1970 starb er. In den letzten Jahren vor seinem Tode hatte er zum Unterhalt der Klägerin nichts beigetragen. Die von ihm noch zu Lebzeiten beantragte Rente wurde erst nach seinem Tode festgestellt und ausgezahlt. Vorher hatte die Klägerin die Pfändung und Überweisung des Rentenanspruchs erwirkt. Aus der Rentennachzahlung erhielt sie für 15 Monate insgesamt 750,-- DM. Sie selbst bezog aus eigener Versicherung das Altersruhegeld, das 1969 monatlich 335,30 DM und 1970 monatlich 363,90 DM betrug.

Die Beklagte lehnte den Rentenanspruch ab (Bescheid vom 8. Februar 1971), weil die Klägerin nicht unterhaltsbedürftig gewesen sei.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen; das Landessozialgericht (ISG) hat ihr stattgegeben. Es hat es dahingestellt sein lassen, ob der Versicherte vor seinem Tode der Klägerin nach den Vorschriften des Ehegesetzes unterhaltspflichtig gewesen sei. Jedenfalls habe eine solche Pflicht aufgrund eines vollstreckbaren Urteils und damit aus "sonstigem Grund" bestanden. Dieser Vollstreckungstitel hätte nicht im Wege der Abänderungsklage (§ 323 der Zivilprozeßordnung -ZFO-) oder der Vollstreckungsabwehrklage (§ 767 ZFO) ausgeräumt werden können, weil

- 3 -



- 3 -

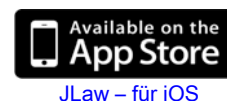
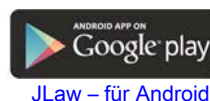
sich in den wirtschaftlichen Verhältnissen der Klägerin und des Versicherten zwischen 1956 und 1970 nichts wesentlich geändert habe. Hinzu komme, daß die Klägerin für das letzte Lebensjahr des Versicherten Unterhaltsleistungen aus seinem Rentenaufkommen erhalten habe. Mit diesen Zahlungen habe sie in Anbetracht der ausgebrachten Rentenpfindung auch für die Zukunft rechnen können. Schließlich scheitere die Annahme eines Unterhaltsanspruchs und von Unterhaltsleistungen nicht daran, daß der Betrag, welcher der Klägerin in Höhe von 50,-- DM monatlich zugeflossen sei, zu gering sei, um für die Anwendung des § 1265 der Reichsversicherungsordnung (RVO) ins Gewicht zu fallen. Mit 50,-- DM seien - wie es nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts -BSG- (BSG 22, 44) zu fordern sei - 25 v.H. des zeitlichen und örtlichen Mindestbedarfs der Klägerin gedeckt gewesen. Dieser Mindestbedarf orientiere sich an den für die Gewährung der Sozialhilfe gültigen Rechtsätzen. Für die Klägerin habe dieser Richtsatz 1970 - zusätzlich 30 % Alterszuschlag - 147,-- DM betragen. Zwar müßte sozialhilferechtlich noch die monatliche Miete von 114,30 DM berücksichtigt werden. Dieser Lebensaufwand zähle jedoch nicht zu den Regelbeträgen der Sozialhilfesätze und müsse im Zusammenhang mit der Anwendung des § 1265 RVO außer Betracht bleiben.

Die beklagte Landesversicherungsanstalt (LVA) hat die - zugelassene - Revision eingelegt. Sie beantragt, das Berufungsurteil aufzuheben und die Berufung zurückzuweisen. (1) Sie wendet sich mit der Rüge mangelnder Sachaufklärung gegen die Feststellung im Berufungsurteil, daß sich in der Spanne zwischen 1956 und 1970 in der Einkommenssituation des Versicherten nichts geändert habe. Unrichtigerweise habe das LSG angenommen, der Versicherte sei bereits 1956 erwerbslos gewesen. In Wirklichkeit sei er, als er durch Versäumnisurteil vom 13. Juli 1956 zur

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Unterhaltsgewährung angehalten worden sei, noch entgeltlich beschäftigt gewesen, und zwar - ausweislich entsprechender Unterlagen in den Rentenakten - bis zum 16. August 1956. Das LSG hätte diese Tatsache und die Möglichkeit eines Erwerbseinkommens beachten sowie die Akten des Unterhaltsprozesses zum Gegenstand der Beweisaufnahme machen müssen. -

(2) Die Revision bekämpft des weiteren die Auffassung der Berufungsrichter, daß die Zahlung von 750,-- DM aus dem Nachlaß des Versicherten die dritte Tatbestandsvariante des § 1265 Satz 1 RVO - Unterhaltsleistung im letzten Lebensjahr - erfülle. Diese Überlegung, meint sie, wäre nur zutreffend, wenn es sich um eine freiwillige Zahlung des Versicherten gehandelt hätte. Im übrigen habe die Klägerin auch nach Erlaß des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nicht fest mit diesem Einkommen rechnen können, da Pfändungsfreigrenzen und Ersatzansprüche der Krankenkasse sowie des Sozialhilfeträgers an dem Rentenrückstand teilgehabt hätten. -

(3) Schließlich habe das LSG, so argumentiert die Revision, den Begriff des Unterhalts in § 1265 Satz 1 RVO unrichtig angewendet. Der Mindestbedarf, von dem 25 % durch den hier in Rede stehenden Unterhalt gedeckt sein müßten, beziehe sich auf die gesamten Lebenskosten und damit notwendig auch auf die Wohnungsmiete.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Die Revision der Beklagten hat Erfolg.

Die Beklagte beanstandet zu Recht die Feststellung des Berufungsgerichts, daß in den Einkommens- und

- 5 -



- 5 -

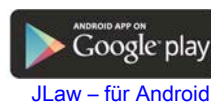
Vermögensverhältnissen der Klägerin und ihres geschiedenen Mannes in der Zeit zwischen seiner Verurteilung zu Unterhaltszahlungen - 1956 - und seinem Tod im Jahre 1970 eine wesentliche Änderung nicht eingetreten sei. Diesen für die Berechtigung einer Abänderungs- oder Vollstreckungsabwehrklage (§§ 323, 767 ZPO) erheblichen Sachverhalt hat das LSG nicht erschöpfend aufgeklärt. Den Rentenakten hat das Berufungsgericht entnommen, daß der Versicherte schon 1956 erwerbslos gewesen sei und daß die Klägerin bereits damals eine Invalidenrente bezogen habe. Jedoch hat das Berufungsgericht einen mit Zahlen belegten Situationsvergleich nicht vorgenommen. Dazu wäre es aber möglicherweise imstande gewesen, wenn es die Akten des Unterhaltsprozesses, der mit dem Urteil vom 13. Juli 1956 endete, beigezogen und deren Inhalt ausgewertet hätte. - Auf diese Tatsachenermittlung kommt es an, weil der vollstreckbare Titel aus dem Jahre 1956 nur dann ein "sonstiger" - zur Unterhaltsleistung verpflichtender - "Grund" geblieben war, wenn der Versicherte "zur Zeit seines Todes" die Wirkungen des Titels nicht im Klagewege hätte beseitigen können (BSG 20, 1, 5). Das LSG hat zwar in diesem Zusammenhang ausgeführt, daß der Versicherte den von der Klägerin betriebenen Vollstreckungsmaßnahmen nicht mit den geeigneten Mitteln begegnet sei. Daraus ist indessen nicht ohne weiteres zu folgern, daß der Versicherte den Unterhaltstitel uneingeschränkt fortgelten ließ. Solange ihm die Höhe seiner Rente nicht bekannt war, konnte er damit rechnen, daß der von der Klägerin unternommene Vollstreckungsversuch erfolglos bleiben werde. Solange bestand für ihn auch kein unmittelbarer Anlaß zur Erhebung der Abänderungs- oder Vollstreckungsabwehrklage.

Dem Berufungsgericht kann nicht ohne weiteres in der Überlegung gefolgt werden, die Zahlung, welche die Kläge-

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

rin aufgrund der Pfändung und Überweisung der Rente erhalten habe, sei als Unterhaltsleistung des Versicherten im letzten Jahr vor seinem Tode zu werten (§ 1265 Satz 1 RVO - 3. Fallmöglichkeit -). Allerdings steht dieser Annahme nicht schon entgegen, daß eine solche Zahlung über die Klage gemäß §§ 323, 767 ZPO hätte abgewendet werden können. Dagegen ist im allgemeinen das Tatbestandsmerkmal der tatsächlichen Unterhaltsleistung im letzten Lebensjahr des Versicherten nur erfüllt, wenn die Leistung während dieses Jahres und das ganze Jahr hindurch kontinuierlich oder doch nur mit unwesentlichen Unterbrechungen fortgesetzt worden ist (BSG 29, 92, 93 f.; SozR Nr. 55 zu § 1265 RVO). Lediglich dann, wenn der Versicherte anhaltend und regelmäßig in seinem letzten Jahr für den Lebensaufwand der geschiedenen Frau gesorgt hat oder mit aufgekommen ist, konnte diese den Bezug solcher Leistungen auch in der Zukunft erwarten und sich darauf einstellen. Dann hat sie durch den Tod des Versicherten eine Einnahmequelle verloren, die durch die Hinterbliebenenrente zu ersetzen ist (SozR Nr. 55 zu § 1265 RVO). Ohne eine solche Erwartung fehlt es jedoch an einer wesentlichen Grundlage des Rentenanspruchs. - Geht man davon im gegenwärtigen Streitfalle aus, so ist, wie oben dargelegt wurde, beim derzeitigen Stand der Tatsachenermittlungen offen, ob die Klägerin auf die Einnahme von monatlich 50,-- DM auch für die Zukunft hätte zählen können und ob der Versicherte eine solche Zwangsvollstreckung in seine Rentenforderung hätte hinnehmen müssen. Bei dieser Ungewißheit ist es nicht gerechtfertigt, allein der Zahlung aus der Hinterlassenschaft des Versicherten ausschlaggebendes Gewicht beizumessen. Denn bei

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

diesem Vorgang brauchte keine Rücksicht darauf genommen zu werden, daß das Existenzminimum des Unterhaltspflichtigen erhalten blieb.

Dem LSG kann schließlich nicht in der Auffassung beige-
pflichtet werden, daß die Kosten für die Miete nicht zu
dem Mindestbedarf der Lebenshaltung rechnen. In dieser
Beziehung geht das BSG von dem Gedanken aus, daß der
gezahlte oder zu zahlende Unterhaltsbetrag etwa 25 v.H.
dessens ausmachen soll, was ein Unterhaltsberechtigter
unter den gegebenen zeitlichen und örtlichen Verhält-
nissen zur Befriedigung seines notwendigen Mindestbedarfs
benötigt. Unter dem Mindestlebensbedarf wird der not-
wendige Lebensunterhalt schlechthin verstanden (BSG 22,
44, 47 f.). Dafür, wie der Begriff des notwendigen
Lebensunterhalts zu umschreiben ist, kann auf § 12 Abs. 1
des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) zurückgegriffen
werden. Dazu gehört neben der Ernährung, Kleidung, Körper-
pflege, dem Hausrat auch die Unterkunft. Freilich werden
nach den Vorschriften des Sozialhilferechts die Aufwen-
dungen für die Wohnung des Hilfeempfängers nicht wie die
sonstigen "laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt" nach
schematisierenden Regelsätzen bemessen (§ 22 Abs. 1 BSHG).
Vielmehr übernimmt der Sozialhilfeträger in der Regel die
effektiven Kosten der Miete (§ 3 Abs. 1 der Verordnung zur
Durchführung des § 22 BSHG - Regelsatz-VO - vom 20. Juli
1962, BGBl I 515). Die Unterscheidung zwischen individuell
gestalteter oder nach einem Schema geregelter Sozialhilfe
war aber bislang für die Erläuterung des Unterhaltsbegriffs
in § 1265 RVO nicht erheblich. Diese Verschiedenheit könnte
lediglich aus Gründen einer vereinfachten Gesetzesanwendung
bedeutsam sein. Das Praktikabilitätsinteresse fordert in-
dessen nicht unabweislich, daß der zu berücksichtigende
Mindestbedarf ohne die für die Unterkunft erforderlichen
Mittel errechnet wird. Will man hierfür nicht auf die kon-
kreten Gegebenheiten jedes Einzelfalles abstellen, so wird

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

man sich an die "Durchschnittsbeträge für die Kosten der Unterkunft" halten können, auf die § 4 der Regelsatz-VO verweist. Ob beide Methoden nebeneinander oder welche von ihnen anzuwenden ist, braucht im gegenwärtigen Rechtszuge nicht beantwortet zu werden.

Nach dem Vorhergesagten erscheinen noch in tatsächlicher Hinsicht Untersuchungen angezeigt. Damit diese nachgeholt werden können, ist das Berufungsurteil aufzuheben und der Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Dem ISG bleibt die Kostenentscheidung für das Revisionsverfahren vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)